



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **05 O 1194/21**

Verkündet am: 10.12.2021

[Handwritten signature]
Richter,
Auswärtiges Amt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

YB/WB/ME
FRISTSACHE!
Vorfrist: 22.12.
Hauptfrist: 29.12.



IM NAMEN DES VOLKES

[Handwritten signature]

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V., Landgrafenstraße 24b, 61348 Bad Homburg

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Reiner Munker

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

CMS Hasche, Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Augustusplatz 9, 04109 Leipzig, Gz.: ALT/HG-ei2021/05445

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

9

wegen Unterlassung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Präsident des Landgerichts Deusing als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2021 am 10.12.2021

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines durch das Gericht für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit seiner Person folgende Bezeichnungen zu verwenden:
 - a) „Prof. Dr. med.“ und/oder
 - b) „Doktor Nauk (Doktor der Wissenschaften)“ und/oder
 - c) „Ernennung zum Professor an der VEKK Moskau“.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtung gegen Sicherheit in Höhe von 10.000 Euro und wegen der Kosten gegen Sicherheit von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung darf der Beklagte die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend, den er als rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen daraus herleitet, dass der Beklagte im geschäftlichen Verkehr den akademischen Titel Professor sowie Dr. Nauk (Doktor der Wissenschaften) in unerlaubter Weise nutzt.

Der Beklagte ist ein Arzt mit Spezialisierung auf dem Gebiet der Orthopädie und Schmerzmedizin. Nach dem Studium der Humanmedizin in Leipzig, das er mit der Approbation 1988 abschloss, promovierte im gleichen Jahr und praktiziert seit 1995 in einer orthopädischen Fach-

arztpraxis in Grimma. In seinem Internetauftritt - beispielsweise legt der Kläger ein Screenshot der Internetseite des Beklagten vom 02.03.2021 vor - bezeichnet sich der Beklagte als Prof. Dr. med. . In seiner Vita führt er auf, dass für ihn 2008 die Ernennung zum Professor an der VEKK Moskau erfolgte. Auch im Briefverkehr verwendet der Beklagte Prof. Dr. med. , ergänzt um einen Sternchen-Hinweis auf eine Verleihung durch die VEKK Moskau.

Der Beklagte hat in der Russischen Föderation 2007 den Grad (übersetzt:) Doktor der medizinischen Wissenschaften und 2008 den Titel (übersetzt:) Professor für das Fachgebiet Traumatologie und Orthopädie von der (übersetzt:) Obersten Interakademischen Attestationskommission (abgekürzt: VMAK, auch VEKK) verliehen bekommen. Der Beklagte hat ferner seit 2014 eine Berufung zum Honorarprofessor an der medizinischen Hochschule Dnipropetrovsk erhalten. Den Titel führt er nunmehr wie folgt: Hon.-Prof. (Ukr).

Die Kultusministerkonferenz wies bereits mit Schreiben vom 11.08.2020 (Anlage K4) darauf hin, dass die vom Beklagten geführten Titel Dr. Nauk und Professor in Russland staatlich nicht anerkannt sind, da beide von der Obersten Interakademischen Attestationskommission, einer privaten Attestationskommission, verliehen wurden. Nur die von der Staatlichen Obersten Attestationskommission verliehenen Titel sind im Herkunftsland Russland anerkannt.

Der Kläger hat den Beklagten am 03.03.2021 abgemahnt. Der Kläger hat daraufhin die von ihm geführten Bezeichnungen abgeändert in Hon.-Prof. (Ukr) Dr. med. .

Eine Unterlassungserklärung hat der Beklagte nicht abgegeben, so dass Kläger ihn mit Klage vom 21.05.2021, zugestellt am 10.06.2021, auf Unterlassung in Anspruch nimmt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines durch das Gericht für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit seiner Person folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- a) „Prof. Dr. med.“ und/oder
- b) „Doktor Nauk (Doktor der Wissenschaften)“ und/oder

c) „Ernennung zum Professor an der VEKK Moskau“.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, dass er für die Erlangung des Grades Dr. Nauk in Moskau eine wissenschaftliche Arbeit vorgelegt habe, die den Anspruch an eine Habilitationsschrift erfülle. Diese habe er vor einem wissenschaftlichen Gremium auch verteidigt.

Die VEKK habe zum Zeitpunkt der Verteidigung die Befugnis gehabt, den Titel Dr. Nauk in der russischen Föderation zu erteilen. Die VEKK habe die wissenschaftliche Leistung des Beklagten im Jahr 2008 evaluiert und ihm dem Titel Professor nach dem Förderationsgesetz Nr. 127 - F3 - vom 23.08.1996 - verliehen. Die VEKK habe auch zu diesem Zeitpunkt die Befugnis hierzu gehabt.

Selbst wenn man der VEKK eine Befugnis absprechen solle, sei der Wettbewerbsverstoß so marginal, dass der Beklagte keinen Wettbewerbsvorteil gehabt habe und die Wiederholungsgefahr entfallen sei. Denn im Anschluss an die Abmahnungen hat der Kläger sämtliche Geschäftsstempel und auch Computerausdrucke umgestellt und verwendet nur noch den unten angegebenen Titel, der nach den Vorgaben des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes als Hon.-Prof. (Ukr.) geführt werden dürfe.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Der Kläger ist als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugt. Ihm gehört u.a. die für den Beklagten zuständige Sächsische Landesärztekammer an.
2. Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Unterlassungsan-

spruch aus § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1, 3a, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG zu. Durch die Verwendung der streitgegenständlichen Titel im geschäftlichen Verkehr handelt der Beklagte auch wettbewerbswidrig im Sinne der § 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 44 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz.

§ 3 Abs. 1 UWG untersagt unlautere geschäftliche Handlungen, wobei nach § 5 Abs. 1 S. 1 UWG alle irreführenden geschäftlichen Handlungen, die geeignet sind, den Verbraucher oder andere Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte, unlauter sind. Nach dem folgenden Satz 2 ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über bestimmte Umstände enthält, wozu nach Nr. 3 die Täuschung im Hinblick auf die Befähigung einer Person erfolgen kann.

a)

Der Internetauftritt des Beklagten, aber ebenso seine Bezeichnung im Briefverkehr mit einem Professorentitel und einem Titel Dr. Nauk (Doktor der Wissenschaften) als auch der Sternchenhinweis auf die Verleihung durch die VEKK Moskau, sind zur Täuschung geeignete Angaben über die Befähigung des Beklagten, da beim Verbraucher der irreführende Eindruck erweckt wird, dass der Beklagte besser qualifiziert sei, als Kollegen ohne entsprechenden Titel.

Der Verkehr bringt einem Professorentitel besonderes Vertrauen entgegen (Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 7. Aufl., 2016, UWG, § 5 Rn. 586). Dies gilt auch für den Titel Dr. Nauk. Auch dieser wird irreführend gebraucht. Der Grad Dr. Nauk geht über den in Deutschland als Doktorgrad verliehenen Titel hinaus und wird als vergleichbar mit einer Habilitation erachtet. Der russische Grad Dr. Nauk (Doktor der Wissenschaften) entspricht dabei dem deutschen Dr. habil.

b)

Zum Führen dieser Titel war der Beklagte jedoch nicht berechtigt. Im Ausland verliehene Titel werden in Deutschland als solche anerkannt, soweit sie auch im jeweiligen Herkunftsland anerkannt sind (Laufs/Kern/Rehborn, Handbuch des Arztrechts, 5. Auflage, 2019, § 9 Rn. 21ff.). Es gilt der Grundsatz, dass Voraussetzung für die Anerkennung in Deutschland zunächst die Anerkennung im Herkunftsland ist. Dies ist aber gerade nicht der Fall. Wird ein Doktor- oder Professorengrad unberechtigt oder irreführend geführt, so stellt dies einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß nach § 5 Abs. 1 S. 2, 3 UWG dar (Laufs/Kern/Rehborn, a.a.O., § 9 Rn. 31).

Die bei der Kultusministerkonferenz angesiedelte Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, der auch eine entsprechende Expertise zukommt, hat in dem Schreiben vom 11.08.2020 (gerichtet an die Sächsische Landesärztekammer, Anlage K4), ausgeführt, dass die reguläre Verleihung von Kandidaten- und Doktograden in der Russischen Föderation ausschließlich im Rahmen der Tätigkeit der Obersten Attestationskommission des Ministeriums für Wissenschaften und Hochschulbildung der Russischen Föderation erfolgen kann.

In der Russischen Föderation sind staatlicherseits ausschließlich solche Kandidaten- und Doktorgrade anerkannt, deren Erwerb mit einer von der Obersten Attestationskommission des Ministeriums für Wissenschaft und Hochschulbildung der Russischen Föderation ausgestellten Urkunde belegt wird. Dem Beklagten wurde jedoch der Titel Dr. Nauk von der Obersten Interakademischen Attestationskommission verliehen.

Auch die Verleihung von Professorentiteln erfolgt in der Russischen Föderation zentral. Der von dem Beklagten erworbene Professorentitel für das Fachgebiet Traumatologie und Orthopädie konnte - im Zeitpunkt des Erwerbs durch den Beklagten - ebenfalls nur von der Obersten Attestationskommission des Ministeriums für Bildung der Russischen Föderation verliehen werden. In der Russischen Föderation sind staatlicherseits ausschließlich solche Professorentitel anerkannt, die - als Vorgängereinrichtung des föderalen Aufsichtsdienstes im Bereich Bildung und Wissenschaft - von der Obersten Attestationskommission des Ministeriums für Bildung der Russischen Föderation ausgestellten Urkunde belegt sind. Dem Beklagten wurde jedoch auch dieser Titel von der Obersten Interakademischen Attestationskommission (VMAK oder VEKK) verliehen. Die 1996 gegründete Attestationskommission hat indes lediglich den Status eines gesellschaftlichen Vereins. Dies geht aus einer Mitteilung des nationalen Informationszentrums für akademische Anerkennung und Mobilität der Wissenschaft und Hochschulbildung der Russischen Föderation hervor, die in dem Schreiben der Kultusministerkonferenz vom 11.08.2020, auf das verwiesen wird, im englischen Zitat wiedergegeben wird.

Nach den Ermittlungen und Feststellungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz stellt die Oberste Interakademische Attestationskommission de facto eine private Imitation der Staatlichen Obersten Attestationskommission dar; die von dieser verliehenen Grade und Titel werden in der Russischen Föderation staatlicherseits nicht anerkannt. In einem Schreiben des Ministeriums für

Bildung der Russischen Föderation vom 12.02.2002, Nr. 08-55-09, wird deshalb ausgeführt, dass die Verleihung durch die Oberste Interakademische Attestationskommission keinerlei staatliche Verpflichtungen nach sich zieht und dass eine Bewerbung um Stellen, für deren Besetzung ein Grad oder Titel erforderlich ist, nur solche Personen berechtigt sind, die im Besitz einer entsprechenden Urkunde nach staatlichem Muster sind. Die Urkunden der Obersten Interakademischen Attestationskommission sind jedoch keine Urkunden nach staatlichem Muster. Eine Berechtigung der Obersten Interakademischen Attestationskommission, Urkunden nach staatlichem Muster auszustellen, bestand nicht. Daher sind die von der Obersten Interakademischen Attestationskommission verliehenen Grade und Titel in der Russischen Föderation staatlich nicht anerkannt.

Ebenso wird in der Rechtsprechung vertreten, dass die von der VMAK verliehenen Titel keine Anerkennung im Herkunftsland der Russischen Föderation genießen und damit auch keine Anerkennung in Deutschland erfolgen kann (LG Koblenz, Urteil vom 12.09.2019 - 1HK O 87/17, (vorgelegt als Anlage K7) und in zweiter Instanz OLG Koblenz, Urteil vom 01.07.2020 - 9 U 1890/19 (in juris eingestellt).

In der Ausgangsentscheidung hat sich das Landgericht Koblenz ausführlich mit der Rechtslage in der Russischen Föderation auseinandergesetzt und ist zunächst auf die Gründung der Obersten Interakademischen Attestierungskommission eingegangen, die von drei russischen Staatsbürgern als non-profit-Organisation gegründet wurde. Im Anschluss daran führt das Gericht im Einzelnen, fußend auf Erkenntnissen aus staatsanwaltlichen Ermittlungsakten aus, dass die VMAK nach dem Recht der Russischen Föderation nicht befugt ist, Hochschulgrade und Professorentitel zu verleihen, die durch das staatliche Attestierungssystem der Russischen Föderation vorgesehen sind und für ihre Inhaber staatlich festgelegte Rechte und Pflichten begründen. Laut Artikel 4.3 des durch Artikel 1 des förderalen Gesetzes vom 29.12.2000 Nr. 168/FS (Über die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen im förderalen Gesetz „Über die Wissenschaft und die staatliche Wissenschafts- und Technikpolitik“ ergänzten Gesetzes gleicher Bezeichnung), ist zur Ausstellung von Diplomen über die Verleihung der vom staatlichen Attestierungssystem vorgesehenen wissenschaftlichen Grade sowie Urkunden über die Verleihung der vom staatlichen Attestierungssystem vorgesehenen wissenschaftlichen Titel ein speziell dafür von der Regierung der Russischen Föderation bevollmächtigtes förderales Exekutivorgan berechtigt. Das Ministerium für Bildung der Russischen Föderation hat hierauf fußend am 12.02.2002 mitgeteilt, dass die gesellschaftliche Attestierung von Personen und die Zuerkennung von akademischen Graden

durch gemeinnützige Vereinigungen nicht zu Verpflichtungen von Seiten des Staates führen. Das föderale Gesetz Nr. 168-FS vom 29.12.2000 hat die Bedeutung, dass sich eine Tätigkeit gesellschaftlicher Organisationen für die Zuerkennung akademischer Grade und Verleihung akademischer Titel nicht auf das staatliche Attestationssystem bezieht. Nach dem Schreiben des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation vom 03.12.2008 werden die Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Qualifikation von wissenschaftlichem Personal und Fachkräften wissenschaftlicher Organisationen und die Kriterien für diese Beurteilung gemäß den Vorschriften bestimmt, die durch das von der Regierung der Russischen Föderation bevollmächtigte föderale Exekutivorgan festgelegt und durch das staatliche Attestierungssystem sichergestellt werden. Das einheitliche Register der durch das staatliche Attestierungssystem vorgesehenen wissenschaftlichen Grade und wissenschaftlichen Titel sowie die Vorschriften für die Zuerkennung wissenschaftlicher Grade und die Verleihung wissenschaftlicher Titel wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt. In Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation wurde in dieser zum Zwecke der Sicherstellung einer einheitlichen staatlichen Politik im Bereich der staatlichen Attestierung wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Hochschulabschluss die Oberste Attestierungskommission des Ministeriums für Bildung Wissenschaft der Russischen Föderation gegründet. Das Recht zur Ausstellung von Diplomen, die die Verleihung der durch das staatliche Attestierungssystem vorgesehenen wissenschaftlichen Grade bestätigen, und das Recht zur Ausstellung von Bescheinigungen, die die Zuerkennung der durch das staatliche Attestierungssystem vorgesehenen wissenschaftlichen Titel bestätigen, besitzt nur das eigens hierzu von der Regierung der Russischen Föderation bevollmächtigte föderale Exekutivorgan. Entsprechend ist die Tätigkeit der nichtstaatlichen Obersten Interakademischen Attestierungskommission für die Verleihung wissenschaftlicher Grade und die Zuerkennung wissenschaftlicher Titel kein Bestandteil des staatlichen Attestierungssystems. Die von dieser Organisation ausgestellten Diplome und Bescheinigungen sind keine staatlichen Dokumente und verleihen ihren Inhabern nicht die staatlich festgelegten Rechte und Privilegien.

Im Folgenden führt das Landgericht Koblenz noch die Mitteilung der Hauptverwaltung der Justiz der Stadt Moskau des Ministeriums der Justiz der Russischen Föderation vom 12.04.1999 (herausgegriffen aus Akten (1 K 2420/08) des Verwaltungsgerichts Potsdam) an, wonach eine Berechtigung der Obersten Interakademischen Attestierungskommission zur Verleihung des Grades "Doktor der Wissenschaften" und des Titels Professor sowie zur Ausstellung von Diplomen und Zeugnissen nicht begründet

wurde.

Diese Feststellungen hat der Beklagte insoweit nicht beanstandet, sondern nur bemängelt, dass der hieraus gezogene Schluss auf eine fehlende Berechtigung nicht zutreffend sei, weil lediglich darauf abgestellt werde, dass eine Verleihung, die nicht staatlicherseits begründet wurde, keine staatliche Verpflichtung und keine staatlichen Vergünstigungen nach sich ziehe und nicht zu einer Bewerbung auf eine Stelle berechtige, für die ein staatlicher Grad Voraussetzung sei. Dass die durch die gesellschaftlichen Vereine verliehenen Grade nicht in der Russischen Föderation anerkannt seien, sei jedoch unzutreffend. Auch könne nicht durch ein Schreiben der Ministerialverwaltung die durch Gesetz eingeführte Schaffung von nichtstaatlichen Attestationskomitees außer Kraft gesetzt werden.

Mit dieser Argumentation haben sich sowohl das Landgericht Koblenz als auch das Oberlandesgericht Koblenz auseinander gesetzt. Der Obersten Interakademischen Attestationskommission sei es nicht verboten gewesen, den Grad der Wissenschaften und den Titel Professor zu verleihen. Jedoch reiche die Legalität der streitgegenständlichen Bezeichnungen nicht aus, um sie in der Bundesrepublik Deutschland führen zu können. Dieser ausführlich begründeten Auffassung des Landgerichts Koblenz, die sich auf eine Auswertung auf in Ermittlungsverfahren gewonnenen Ergebnisse gründet, schließt sich das hier entscheidende Gericht an.

Von einer Beweisaufnahme zur Ermittlung des ausländischen Rechtes wird gem.

§ 293 S. 1 ZPO abgesehen. Aufgrund der durch das Urteil des Landgerichts Koblenz und durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zusammengetragenen Erkenntnissen und Feststellungen bedarf es der Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht mehr. Die Rechtslage ist umfangreich und nachvollziehbar und ausführlich dargelegt worden, so dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die bereits vorliegende Klärung hinaus nicht erforderlich ist und auch von Beklagtenseite keine konkreten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung der Rechtslage vorgebracht wurden.

c)

Die irreführenden Angaben sind geeignet, den Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte. Die angesprochenen Verkehrskreise verbinden mit dem akademischen Ti-

tel eine bestimmte Fachkompetenz der so bezeichneten Personen, die durch besondere wissenschaftliche Leistungen belegt ist (OLG Stuttgart, Urteil vom 22.10.2015 - 2 U 35/15). Dem Träger von akademischen Titeln bringt die Öffentlichkeit besonderes Vertrauen in seine Fähigkeiten, seinen guten Ruf und seine Zuverlässigkeit entgegen (BGH, Urteil vom 11.02.2021 - 1 ZR 126/19 in juris dokumentiert, Rn. 24). Nach der Rechtsprechung des BGH gelten im Bereich der Gesundheitswerbung besonders strenge Anforderungen für den Ausschluss der Irreführung (BGH, Urteil vom 06.02.2013 - I ZR 62/11).

Der Beklagte hat durch die Führung des Grades Dr. Nauk und des Professorentitels auch einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil erlangt. Hier wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Grad Dr. Nauk über einen in Deutschland erworbenen Doktorgrad hinausgeht und vergleichbar mit einer Habilitation erachtet wird.

Bei der Führung des Professorentitels entlastet den Beklagten nicht, dass er auch den von der Universität Dnipropetrovsk verliehenen Honorarprofessorentitel hätte führen können, da dies zum einen nicht Gegenstand des Rechtsstreits ist und zum anderen ohne den von § 44 Abs. 2 S. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) geforderten Zusatz der den Grad verleihenden Institution geführt wird. Auch hierin läge im Übrigen eine Irreführung nach § 5 Abs.1 S. 2 Nr. 3 UWG, da dann der Rechtsverkehr fälschlich davon ausgeht, dass es sich um einen inländischen Titel handelt. Insoweit nutzt dem Beklagten die Argumentation ebenfalls nicht, dass dadurch der Wettbewerbsverstoß marginaler ausfallen würde. Der Wettbewerbsvorteil entfällt damit gerade nicht.

d)

Der Beklagte hat mit der Verwendung der Titel auch gegen § 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 44 SächsHSFG verstoßen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Vorschrift, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Die geforderte Spürbarkeit im Sinne von § 3a UWG ist gegeben und entfällt nicht dadurch, dass er zum Führen des Titels Dr. med. berechtigt gewesen ist. Ein weiterer akademischer Grad, zu dem Dr. Nauk und auch der Professorentitel gehören, heben den Beklagten in den angesprochenen Verkehrskreisen über andere Ärzte heraus und suggerieren den potenziellen Kunden gegenüber besondere, herausragende Fachkenntnisse (OLG Koblenz, a.a.O.).

e)

Die Wiederholungsgefahr gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG liegt vor, da der Beklagte gerade keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat. Es ist anerkannt, dass tatsächliche Änderungen der Verhältnisse die Wiederholungsgefahr nicht beseitigen, ja selbst die Aufgabe des Geschäfts, mit der die wettbewerbswidrige Handlung zusammenhing, reicht nicht (Hertel in Beck, OK, UWG, 12. Edition, Stand 01.02.2021, § 8 Rn. 63). Der Beklagte geht darüber hinaus auch desweiteren davon aus, dass er zum Führen dieser Titel berechtigt sei, so dass von seiner Bereitschaft ausgegangen werden kann, diese auch weiter zu nutzen, wenn nach seiner Überzeugung die Rechtslage sich anders darstellen sollte.

Insgesamt hat daher der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung, dass dieser in Verbindung mit seiner Person die Bezeichnung Prof. Dr. med., Dr. Nauk, ergänzt um die Ernennung zum Professor an der VEKK Moskau führt und zwar kummulativ oder alternativ.

f)

Die Anordnung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Anordnung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde gemäß §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1 und 2, 711 ZPO getroffen. Da der Beklagte tatsächlich die Bezeichnungen nicht mehr verwendet, sieht das Gericht eine Sicherheitsleistung für die Unterlassungsverpflichtung in Höhe von 10.000,- Euro als ausreichend an.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 51 Abs. 2 GKG. Die Voraussetzungen von § 51 Abs. 3 GKG liegen nicht vor.

Deusing
Präsident des Landgerichts

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 10.12.2021

Richter 
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle